

a) Kampfmannschaftsbereich

Vereine der Regionalliga West und der Regionalliga Tirol sind verpflichtet, einen staatlichen Fußballtrainer als Trainer der Kampfmannschaft zu beschäftigen, der die lt. der ÖFB-Trainerordnung fachliche Weiterbildung nachweisen kann. Gemäß ÖFB- Meisterschaftsregeln benötigen Trainer von Vereinen der Regionalliga West die Ausbildung UEFA-A-Lizenz, von Vereinen der tt.com Regionalliga Tirol die UEFA-B-Lizenz.

Vereine der Regionalliga West und tt.com Regionalliga Tirol sind verpflichtet, Torwartr Trainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung "Grundkurs Torwartr Trainer" oder ÖFB-Torwartr Trainer-C-Diplom zu beschäftigen.

Vereine, welche der HYPO TIROL Liga und Landesligen angehören, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung mit dem Ausbildungsstand UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis, zu beschäftigen.

Vereine, welche der Gebietsligen und Bezirksligen angehören, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung mit dem Ausbildungsstand UEFA-C-Lizenz, Diplom-Jugendtrainer oder bisherigem Nachwuchsbetreuerlehrgang und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis, zu beschäftigen.

Vereinen der 1. und 2. Klassen wird **empfohlen**, einen ausgebildeten Trainer, der die erforderliche fachliche Weiterbildung (Trainerfortbildung mit 8 Unterrichtseinheiten) nachweisen kann, als Trainer der Kampfmannschaft zu beschäftigen.

Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung in der 3. - 8. Leistungsstufe höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbungshalbjahr (ab dem ersten Pflichtspiel) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat.

Wird der Trainer in die nächsthöhere Ausbildung nicht aufgenommen, tritt der diese nicht an, bricht er diese ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet in diesem Zeitpunkt seine Trainingsberechtigung für die aufsteigende Mannschaft.

Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbungshalbjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.

b) Nachwuchsbereich

bis zu drei Nachwuchsmannschaften: **mindestens einen Trainer**, welcher den Lehrgang UEFA-C-Lizenz, Diplom-Jugendtrainer oder Nachwuchsbetreuerlehrgang positiv abgeschlossen hat und die lt. ÖFB-Trainerordnung erforderliche fachliche Weiterbildung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten nachweisen kann.

ab vier Nachwuchsmannschaften: **mindestens zwei Trainer**, welche den Lehrgang UEFA-C-Lizenz, Diplom-Jugendtrainer oder Nachwuchsbetreuerlehrgang positiv abgeschlossen haben und die lt. ÖFB-Trainerordnung erforderliche fachliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten nachweisen können.

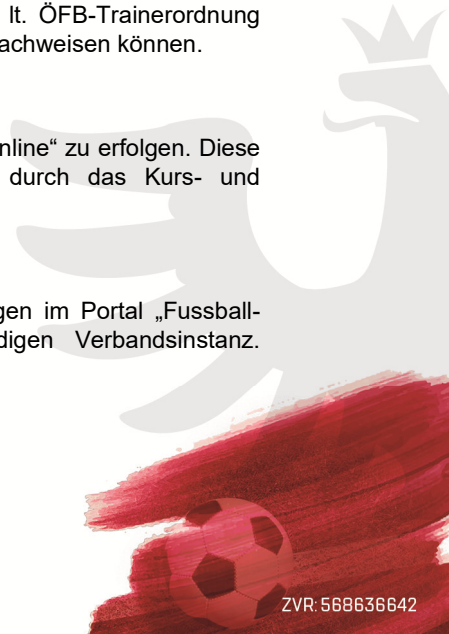
c)

Die Meldung der hauptverantwortlichen Trainer eines Vereines hat im Portal „Fußball-Online“ zu erfolgen. Diese Meldung ist Grundlage für die Überprüfung der notwendigen Trainerqualifikation durch das Kurs- und Trainerreferat des TFV.

d)

Im Fall einer Traineränderung wird der Verein verpflichtet, diese binnen vierzehn Tagen im Portal „Fußball-Online“ zu vollziehen. Nichtbeachtung führt zu einer Anzeige bei der zuständigen Verbandsinstanz.

e)



Zur Überprüfung der Trainertätigkeit hat sich der beim Spiel anwesende Trainer im Online-Spielbericht mit seinem Benutzernamen und Passwort einzutragen. Der vom Verein für die jeweilige Mannschaft gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Coaching usw.) tatsächlich selbst auszuführen. Die Verantwortung für die Mannschaft muss nach außen hin klar erkennbar sein.

f)

Die Angabe von falschen Daten oder die Nominierung eines Trainers, der seine Tätigkeit beim Verein nur zum Schein ausübt, wird bei den zuständigen Verbandsinstanzen wegen Irreführung angezeigt.

g)

Vor Antritt der Tätigkeit als Trainer ist der Verein verpflichtet, die Qualifikation des Kandidaten zu überprüfen. Dazu zählt u. a. die Fortbildung, welche ein Trainer mindestens alle 18 Monate bzw. drei Jahre besuchen muss (Bestätigung auf der Trainer-Card und im System „Fussball-Online“).

h)

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung tritt eine Geldstrafe gemäß Vorschriften der ÖFB- Rechtspflegeordnung in Kraft.

i)

Alle Trainer mit UEFA B-, C-Lizenz bzw. Lizenz Jugendtrainer, sowie dem bisherigen Trainerlehrgang des Landesverbandes sind verpflichtet, spätestens alle drei Jahre, Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten oder alle 18 Monate Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Die Fortbildung für Torwarttrainer "Grundkurs Torwarttrainer" bzw. ÖFB-Torwarttrainer-C-Lizenz umfasst mindestens 5 Unterrichtseinheiten.

J)

Verpflichtender Besuch einer Fortbildung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten alle 3 Jahre besteht auch für Absolventen des ÖFB-D-Diploms, des Diplom-Kindertrainers sowie des bisherigen Nachwuchsbetreuerlehrgangs.

